

LRD Skirl

Justizvollzugsanstalt Werl
Langenwiedenweg 46, 59457 Werl
Tel. 02922 981-117, Fax 02922 981-517

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/406

Alle Abg

Vortrag Anhörung RA LT NRW am 20. Feb. 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten,

über Ihre Einladung, hier und heute vor Ihnen zu einem der aktuellsten justizpolitischen Themen zu sprechen, habe ich mich sehr gefreut und danke Ihnen dafür herzlich.

A.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, meine nachfolgende Stellungnahme orientiert sich, da ich seit 33 Jahren im Strafvollzug NRW und im 14. Jahr in der JVA Werl arbeite, an meiner beruflichen Erfahrung aus dieser Praxis. Die JVA Werl ist 1908 als „Königlich-Preußisches Centralgefängnis“ in Betrieb gegangen, mit einer Belegungsfähigkeit von derzeit 860 Plätzen, davon 57 für den Vollzug der Sicherungsverwahrung (SV), heute die zweitgrößte geschlossene Vollzugseinrichtung in NRW und im Bereich der Straftat fast ausschließlich für die Vollstreckung langer Freiheitsstrafen zuständig, darunter für über 100 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte.

Die Landesregierung hat entschieden, eine von Grund auf neue zentrale Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in NRW bei der JVA Werl zu errichten.

Daraus und aus dem Umstand, dass der Vollzug der SV schon kurz nach ihrer Einführung ins Reichstrafgesetzbuch, nämlich seit 1939 und insofern in langer Tradition zu den Aufgaben der JVA Werl gehört, ergibt sich nahezu von selbst, dass es die SV ist, die seit Dezember 2009 jenseits des Alltagsgeschäfts das Thema der Anstaltsleitung ist.

Geradezu zwangsweise müssen wir uns immer wieder in unser Bewusstsein zurückholen, dass es bei uns neben den derzeit 48 Verwahrten tatsächlich auch noch Strafgefangene gibt, und zwar ungefähr 20 Mal so viel, die gleichermaßen Anspruch auf unsere Aufmerksamkeit haben, dazu später mehr.

B.

Im Zusammenhang mit der verfassungsgerichtlichen Vorgabe einer grundlegenden Neuausrichtung des SV-Vollzuges, deren Dimensionen in den vorangegangenen Vorträgen deutlich geworden sind, lassen sich die Erwartungen eines Praktikers an Justizpolitik und Gesetzgebung vergleichsweise rasch in folgende Schlagzeilen zusammenfassen:

- Den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende, aber zugleich auch klare und praxistaugliche Vorschriften (I.);
- eine der Neuausrichtung entsprechende Ausstattung der SV-Vollzugseinrichtung in
 - o baulicher (II.),
 - o insbesondere personeller (III.) Hinsicht, die nicht zulasten des allgemeinen Strafvollzuges darf.

I. Die Vorschriften

1.)

Grundsätzlich glaube ich Herrn Minister Kutschaty und seine MitarbeiterInnen zu diesem Gesetzentwurf beglückwünschen zu können, dies schon deshalb, weil sich die Regelungen maßgeblich an den länderübergreifend erarbeiteten Standards für die Neuregelung des Vollzuges der SV orientieren, an deren Konzipierung übrigens auch die JVA Werl beteiligt war.

Vor die Klammer möchte ich ziehen meine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass der SV-Vollzug gem. § 7 SVVollzG-E künftig opferbezogen auszugestaltet ist. Zu den Einzelheiten haben wir alles Notwendige aus berufenerem Munde gehört. Ich kann mich daher darauf beschränken, dieses – m. E. überfällige – grundsätzliche Bekenntnis des Vollzuges ausdrücklich zu begrüßen.

2.

Im Übrigen möchte ich mich auf fünf Anregungen beschränken, deren Reihenfolge dem Aufbau des Entwurfs folgen:

a)

In § 34 SVVollzG-E wird der Anspruch der Verwahrten auf sog. Ausfallentschädigung auf 50 % der durch Therapiestunden u. ä. entfallenen Entgelte beschränkt.

Diese Beschränkung wird m. E. der herausragenden Bedeutung therapeutischer Maßnahmen, die der Entwurf an anderer Stelle (z. B. §§ 2, 3, 10 Abs. 1 Ziffer 1) zu Recht betont, nicht gerecht, so auch Bartsch in Forum Strafvollzug (FS) 6/2012, S. 355ff (360) zu der entsprechenden Regelung im niedersächsischen SVVollzG.

Ganz und gar zutreffend wird in der Begründung des hier zur Diskussion stehenden nordrhein-westfälischen Entwurfs die Gefahr gesehen, dass im Falle zeitlicher Kollision von Therapie und Arbeitszeit „die Sorge der Untergebrachten um verringerte Einnahmen aus der Beschäftigung die Bereitschaft zur Behandlung schmälert“ (S. 89). Unerfindlich bleibt indessen, worin die Erwartung gründet, mit der Reduzierung der Entschädigung auf die Hälfte der entfallenen Einkünfte werde dieser Motivationseinbruch verhindert.

M. E. gebietet der absolute Vorrang gefährlichkeitsreduzierender Maßnahmen vielmehr den vollen Ausgleich des entsprechenden Verdienstaufschlags, wie hier Bartsch a.a.O. Nur dies wird der Bedeutung gerade dieser Maßnahmen gerecht; umgekehrt könnten im Streitfall gerade Details dieser und ähnlicher Art von interessierter, auch öffentlicher Seite als „Beleg“ dafür hergenommen werden, dass es die Justiz mit der Neuausrichtung des SV-Vollzuges und insbesondere seiner Therapiegerichtetheit doch nicht so ernst nehme.

Auch folgende Erwägung spricht dagegen, in diesem Zusammenhang an der – wie ich meine – falschen Stelle zu sparen: Weitestgehende Einigkeit besteht unter Fachleuten darüber, dass gerade im Bereich von Motivation der oft jahrzehntelang prisonisierten, von Resignation geprägten Verwahrten ganz neue Wege beschritten werden müssen; vgl. statt Vieler den sehr lesenswerten Aufsatz von Endres/Breuer in FS 5/2011, S.285ff (287). Gerade hier wird künftig viel investiert werden müssen, sei es die Arbeitskraft von Fachdiensten aus dem Vollzug, seien es gar professionelle externe Motivationstrainer.

Angesichts der Größenordnung der künftig insoweit aufzuwendenden Kosten dürften die als (volle) Ausfallentschädigung anzusetzenden Haushaltsmittel iHv geschätzt wenigen Tausend € p. a. nicht nennenswert ins Gewicht fallen.

b)

Sowohl im Wortlaut wie in der entsprechenden Begründung (S. 100) von § 53 SVVollzG-E fällt auf, dass eine Begrenzung des nunmehr sog. Langzeitausgangs (früher: Urlaub gem. §§ 130, 13 StVollzG) auf eine bestimmte Anzahl von Tagen oder Wochen pro Jahr nicht vorgesehen ist.

Damit erscheint diese Regelung anfällig für Missbrauch durch die kleine, aber schlagkräftige Gruppe von querulatorisch Veranlagten, denen es nicht wirklich um die Sache, sondern – manchmal auch erklärtermaßen – um die Paralyse des verhassten Systems geht; in Werl sind dies derzeit zwei Verwahrte. Nicht nur ihretwegen, sondern im Hinblick auf die nach dem „siebten Gebot“ des BVerfG umfangreicher gewordenen, nunmehr auch in Gesetzesform gegossenen Kontrollpflichten hat der Präsident des auch für die JVA Werl zuständigen LG Arnsberg mit Wirkung vom 2. Januar d. J. eine zweite Strafvollstreckungskammer eingerichtet.

Wie also kann einem solchermaßen antragsfreudigen Antragsteller begegnet werden, der nach erfolgreich absolvierten ersten Lockerungen, vielleicht sogar in Verbindung mit einem von der Strafvollstreckungskammer lang im Voraus terminierten Entlassungstermin gem. § 454a StPO, in einem Antragsbündel den Rest seiner Vollstreckung in entsprechend viele 14-Tages-Quanten aufteilt, ggfs. in Kombination mit dem Langzeitausgang gem. § 55 SVVollzG-E für bis zu sechs Monate, vielleicht noch verbunden mit der rhetorischen Frage, ob es denn wirklich sein müsse, dass er jeweils nach 14 Tagen für eine logische Sekunde in die Einrichtung zurückkehre?

Dass die Gewährung der *nächsten* regelmäßig Auswertung und Aufarbeitung der *vorangegangenen* Lockerung voraussetze, mag behandlerisch sinnvoll, ja selbstverständlich sein, findet aber im Entwurf keinen Anhaltspunkt, der vor den Gerichten Bestand haben könnte.

Als Schützenhilfe würde sich der Praktiker demnach also entweder eine entsprechende Formulierung wünschen, die genau diesen Gedanken aufgreift; m. E. bietet sich ein entsprechender Satz 2 in § 53 Abs. 2 SVVollzG-E an. Alternativ käme auch eine – möglichst in Gesetzesform gegossene – Sichtweise in Betracht, dass zumindest im Zeitfenster vor dem Anwendungsbereich des § 55 SVVollzG-E schon begrifflich die Anwesenheit im SV-Vollzug die Regel und vollzugsöffnende Maßnahmen die Ausnahme darstellen.

c)

Im 16. Abschnitt des Entwurfs, insbesondere bei §§ 87 – 90, die Vorschriften über die Personalausstattung und deren Status enthalten, fällt auf, dass die

therapeutische Ausrichtung des SV-Vollzuges, die den ersten und zweiten Abschnitt des Entwurfs zu Recht dominiert, zumindest rein sprachlich allenfalls mittelbar Wiederhall findet.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang eine – z. B. an die Formulierungen in §§ 89 Abs. 1, 90 Abs. 1 betreffend die Seelsorger und Ärzte im Vollzug angelehnte – Regelung zumindest wünschenswert, die die psychotherapeutische Behandlung der Verwahrten durch externe, auf Honorarbasis tätige Psychotherapeuten weiter ermöglicht, so wie dies jahrzehntelang erfolgreiche Praxis in Werl ist. In der Umgebung der Anstalt stehen, z. B. begünstigt durch mehrere große Maßregelvollzugseinrichtungen, solche hochqualifizierten externen Kräfte in großer Zahl zur Verfügung; sie gewährleisten einen Standard und eine Methodenvielfalt auf jeweils aktuellem wissenschaftlichem Niveau, wie sie durch hauptamtlich eingestellte Kräfte kaum je erreicht und insbesondere nicht gehalten werden können.

d)

Jenseits dieser eher gesetzestechnischen Anregungen liegt mir als Praktiker noch folgendes am Herzen: So sehr ich in der Folge der europarechtlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung das grundsätzliche Anliegen der Gesetzgeber in Bund und Land begrüße, den SV-Vollzug auf Therapie und Freiheit auszurichten, so überzeugt bin ich andererseits davon, dass es rein tatsächlich unter den Verwahrten immer eine kleine Gruppe geben wird, die *vorübergehend* („Therapie-Pause“) oder kraft eigener nachvollziehbarer Entscheidung *dauerhaft* nicht mehr die Kraft oder den Willen haben, an einer dritten, vierten oder fünften Therapie teilzunehmen.

Noch in seinem Grundsatzurteil vom 5. Februar 2004 hat derselbe Senat des BVerfG – allerdings unter anderem Vorsitz – sich dieser Gruppe der Verwahrten ausdrücklich angenommen und in diesem Zusammenhang von den „hoffnungslos Verwahrten“ gesprochen, denen durch die Gewährung zusätzlicher Vergünstigungen ein Minimum an Lebensqualität auch in Unfreiheit gewährt werden müsse – kein Wort mehr davon im Urteil vom 4. Mai 2011. Auch Tillmann Bartsch, auf dessen Dissertation dieses Urteil umfangreich zurückgreift, bedauert dies und teilt augenscheinlich die Ansicht von uns Vollzugspraktikern, dass es diese Fälle gibt, vgl. Bartsch FS 5/ 2011, S. 267ff (270) und FS 6/2012, S. 355ff (358f). Ob man diesen Verwahrten einen Gefallen tue, wenn man sie wieder und wieder durch die Behandlungsmühe drehe, obwohl sie für sich mit diesem Thema abgeschlossen hätten, sei zumindest fragwürdig.

Ich möchte sogar noch einen Schritt weiter gehen: hat der Verwahrte, gerade in seiner durch das BVerfG gestärkten Position der Selbstbestimmung nicht sogar einen Anspruch darauf, nach dem dritten, vierten oder fünften erfolglosen Therapie-Versuch nach seiner Entscheidung entweder ganz oder zumindest zeitweise („Therapie-Pause“) in Ruhe gelassen zu werden?

Nicht anders sehen es wissenschaftliche Begleiter des bayrischen SV-Vollzuges wie die Kriminologen Endres und Breuer a.a.O. S. 285ff (295): Die These der Vollzugspraktiker, dass manche Straftäter nicht behandelbar seien, könne „wohl nicht allein durch normative Setzungen eines höchsten Gerichts entkräftet werden“.

Erwähnung verdient unbedingt der trotz seines plakativen Titels „Lasst sie niemals frei!“ differenzierte, vor allem aber berührend-eindrucksvolle Artikel von Susanne Preusker im *FOCUS* 20/2011, der kurz nach der Verkündung des letztgenannten Urteils erschien: Als ehemalige Leiterin der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Straubing in Bayern brachte sie den bewundernswerten Mut auf, sich öffentlich dazu zu bekennen, dass einer der von ihr persönlich therapierten Sexualstraftäter sie nach mehr als vierjähriger, allen wissenschaftlichen Kriterien genügender Therapie in der Anstalt als Geisel nahm und vergewaltigte. Mit eher kühlem Intellekt und weit entfernt von subjektiv-emotionaler Einschätzung eines traumatisierten Opfers hält sie den Verfassungsrichtern „unreflektierten Therapie-Optimismus“ vor, es sei „ein kapitaler Fehler, unser akademisches, liberales, bildungsbürgerliches Wertesystem eins zu eins auf jeden Insassen hinter Gefängnismauern zu übertragen“.

Insofern begrüße ich ganz nachdrücklich die Grundsatzentscheidung des OLG Hamm vom 19. Nov. 2012, die (in Rz. 13 zitiert nach juris) offenkundig von einer Fortgeltung der diesbezüglichen Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 5. Feb. 2004 ausgeht.

e)

Auf normativer Ebene sei schließlich noch auf die Fallgruppe der Strafgefangenen mit sog. Anschluss-SV hingewiesen, die gem. § 66c Abs. 2 StGB gleichermaßen einen Anspruch auf gefährlichkeitsmindernde Maßnahmen in einem auf die Entbehrlichkeit des SV-Vollzuges gerichteten Strafvollzug haben, ohne dass dies bisher in eine entsprechende landesgesetzliche Regelung umgesetzt wäre.

II. Die SV-Einrichtung

1.)

Zu den Einrichtungen des SV-Vollzuges, insbesondere zum Grad ihrer Eigenständigkeit, hat das BVerfG in seinem Grundsatzurteil vom 4. Mai 2011 u. a. ausgeführt, dass es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, den SV-Vollzug an eine Einrichtung des allgemeinen Strafvollzuges angliedern; es könne sogar sinnvoll sein, die Infrastruktur und das Sicherheitsmanagement einer großen Justizvollzugsanstalt ebenso zu nutzen wie deren ungleich breiter gefächertes Arbeits- und Freizeitangebot. Indessen ist nach dieser Entscheidung zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Freiheitsentziehung eine vom allgemeinen Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen zwingend vorgegeben. Dem entsprechen §§ 85,86 SVVollzG-E.

Indessen beschränkt sich diese verfassungsrechtliche Vorgabe weitestgehender intramuraler Selbstständigkeit im Sinne einer Privilegierung m. E. nicht auf das eigentliche Unterbringungsgebäude für die Verwahrten, sondern erfasst auch die Gestaltung wesentlicher Lebens- und Funktionsbereiche wie z. B. Arbeit, Freizeit, Besuch, Gesundheitsfürsorge.

Dem können die aktuell vorhandenen Gegebenheiten jedenfalls in den nordrhein-westfälischen SV-Einrichtungen bei den Justizvollzugsanstalten Aachen und Werl auf Dauer nicht gerecht werden.

Danach ist für NRW der Neubau einer den grundlegend neuen Standards gerecht werdenden Einrichtung unabweisbar.

2.)

So sehr sich Planer eines solchen Neubaus bei der JVA Werl als zentrale SV-Einrichtung für NRW einen Zeithorizont von mindestens 20 Jahren wünschen, so schwierig ist eine halbwegs verlässliche Prognose der Zahl der künftig zur Vollstreckung anstehenden Verwahrten schon viel kurzfristigere Zukunft. Diese Probleme erwachsen zum einen aus in Art. 97 GG garantierten Unabhängigkeit der Richter in ihren Entscheidungen betreffend die Verhängung von SV, über deren Antritt und über die Entlassung daraus. Wie sich die Grundsatzentscheidungen aus Straßburg und Karlsruhe mit ihrer erkennbaren Grundlinie, die SV zurückzuschneiden, auf die diesbezügliche Spruchpraxis der Gerichte auf längere Sicht auswirken werden, ist also aus guten Gründen weder vorhersehbar noch steuerbar.

Zum anderen hängt die Prognose des Platzbedarfs im Jahr 2018 oder 2022 ganz entscheidend aber auch von der Dauer der vorangehenden Freiheitsstrafe ab: wenn auch der Durchschnitt der vorangehenden Strafverbüßung bei ca. acht Jahren liegt, so beträgt das in § 66 StGB (weiterhin) vorgesehene Mindestmaß der vorangehenden Freiheitsstrafe doch nur zwei Jahre. Mit anderen Worten: derjenige, der in fünf oder zehn Jahren die SV anzutreten haben wird, muss die sog. Anlasstat heute noch gar nicht begangen haben. Letztlich hängt also der Platzbedarf in der SV in fernerer Zukunft auch von der vollends nicht steuerbaren künftigen Entwicklung der einschlägigen Kriminalität ab.

Ungeachtet aller dieser Unwägbarkeiten ist für NRW entschieden, für 140 Verwahrte zu planen. Das entsprechende Unterbringungsgebäude trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben schon dadurch Rechnung, dass es dem entsprechenden Entwurf gelingt, das Abstandsgebot in eine architektonische Formensprache umzusetzen. So durchbrechen die Fluraufweitungen der Flügel zur Gebäudemitte hin die strenge Einheitsarchitektur des für den allgemeinen Strafvollzug standardisierten Kreuzbaus, ohne dessen logistische und personalökonomische Vorteile vollends aufzugeben.

Zugleich entspricht die dadurch gegebene Vergrößerung der Verkehrsflächen auch vollzugskonzeptionellen Erfordernissen: denn das BVerfG hat bekanntlich weitreichende Vorgaben auch zur inhaltlichen Neukonzipierung der SV aufgestellt und von deren Umsetzung im Einzelfall gleichermaßen die Zulässigkeit der Fortdauer der SV abhängig gemacht. Denn neben den therapeutischen Prozessen im engeren Sinne kommt auch der Vermittlung sozialer Kompetenzen eine ungleich größere Bedeutung als in der Vergangenheit zu.

Gerade die Verwahrten neigen nach langjährigem, oft auch jahrzehntelangem Leben in Unterbringungssituationen zu Rückzug und sozialer Isolation. Um dem zu begegnen, ist die Schaffung von Behandlungswohngruppen mit prinzipiell offenen Zimmertüren – vgl. § 19 Abs. 2 SVVollzG-E – vorgesehen, die ein alltägliches Übungsfeld für Selbstorganisation, angemessenen Interessenausgleich und gewaltfreie Konfliktlösung bieten. Gerade durch die Fluraufweitungen zur Gebäudemitte hin wird das abteilungsinterne Leben auf die dort vorgesehenen „Lounge“-artigen Möglichkeiten sozialer Begegnung zentriert. Die Wahrnehmungen über die sich so ergebende Kommunikation der Verwahrten untereinander sind integraler Bestandteil des für jeden einzelnen Verwahrten zu entwickelnden behandlerischen Konzepts; die Entwicklung seiner sozialen Beziehungen, Fortschritte wie Rückschläge, werden in den therapeutischen Prozess einbezogen.

Kommt dieses Prinzip schon für die fünf geplanten Abteilungen des SV-Normalvollzuges zum Tragen, so gilt dies umso mehr für die drei sozialtherapeutischen Behandlungsabteilungen mit je 15 Plätzen, die die entsprechenden Standards dieser intensivsten Form des

Behandlungsvollzuges vollends gewährleisten. Deren ganzheitlicher Ansatz spiegelt sich wider in der Notwendigkeit großzügigerer Bemessung und Gestaltung von Einrichtungen des Gemeingebrauchs wie z. B. der gemeinschaftlichen Koch- und Speiseräume, aber auch der Verkehrsflächen, die ihrerseits als Begegnungs- und Kommunikationsgelegenheiten fest in den sozialtherapeutischen Behandlungsprozess integriert sind.

Dies erscheint angesichts des deutlich wohnlicher – vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 SVVollzG-E – werdenden Charakters der Zimmer umso wichtiger. Wenn auch das BVerfG eine Mindestgröße der Wohnräume nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, so besteht doch Einigkeit darüber, dass sich die Zimmer der Verwahrten in Größe und Ausstattung im Sinne von Wohnlichkeit deutlich von den Hafträumen im Bereich der Strafhafte unterscheiden müssen.

Das OLG Naumburg hält in seinem Beschluss vom 30. November 2011 „eine Mindestgröße des Verwahrraums von 20 qm zuzüglich einer Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit für geboten“.

Wenn diese Entscheidung auch auf z. T. heftige Kritik gestoßen ist – vgl. statt vieler Arloth FS 1/2012, S. 59ff –, so hat das Justizministerium NRW gleichwohl entschieden, den weiteren Planungen für NRW diese vom OLG Naumburg ins Gespräch gebrachte Raumgröße als Standard zugrunde zu legen.

Ambivalent auch meine Einschätzung in Bezug auf die neue Wohnlichkeit der Zimmer und insbesondere auf eine eigene Kochgelegenheit: je gemütlicher und vor allem autarker die Zimmer der Verwahrten künftig werden, um so größer sehe ich die Gefahr, die Verwahrten in Regression und selbstgewählter Isolation zu bestärken: wozu den eigenen kleinen Kosmos überhaupt noch verlassen und sich auf ohnehin als lästig empfundene soziale Kontakte und Gruppensituationen einlassen?

3.)

Dem verfassungsrechtlichen Trennungs- und Abstandsgebot gleichermaßen folgend, sehen die weiteren Planungen in Wert eine Werkhalle mit 60 Arbeitsplätzen für Sicherungsverwahrte, soweit diese auf ihrem Anspruch auf von Strafgefangenen getrennte Arbeitsplätze bestehen, und in den gleichfalls neu zu errichtenden Zentralfunktionen „Besuch“ und „Gesundheitsfürsorge“ eine weitgehende bauliche Trennung dieser Bereiche für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte vor.

Dieses Bauvorhaben, das allein die Grundfläche der Anstalt um 2,5 ha vergrößert, wird einschließlich einer neuen zentralen Außenpforte derzeit auf ein Finanzvolumen von 70 Mio. € geschätzt und befindet sich aktuell in der Phase intensivster Planung.

Feststeht aber schon jetzt, dass dieses Projekt trotz allen Nachdrucks in der vom BVerfG gesetzten Frist bis 31. Mai 2013 nicht fertigzustellen sein wird. Daher arbeiten wir in Werl parallel zu den Planungen des Neubaus zugleich mit Hochdruck daran, die aktuellen Verhältnisse der SV im Sinne des Abstandsgebots aufzuwerten und möglichst nahe an die künftigen Verhältnisse heranzuführen.

Naturgemäß stehen für eine Übergangsphase von wenigen Jahren bauliche Maßnahmen nicht im Vordergrund, sondern solche Veränderungen, die das vollzugliche Alltagsregime, vor allem aber das therapeutische Angebot betreffen. So wird z. B. Anfang nächsten Jahres im „alten“ Haus II eine Sozialtherapeutische Behandlungsabteilung mit neun Plätzen ausschließlich für Verwahrte ihren Betrieb aufnehmen. In bewährter Weise, aber auch im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit wird die eigentliche Psychotherapie von externen Honorarkräften übernommen werden.

Darin und nicht in äußerlichen Fragen von Raumgröße oder Ausstattungsniveau den Wesensgehalt des Abstandsgebots zu sehen, fühlen wir uns in der JVA Werl bestärkt durch die schon erwähnte Grundsatzentscheidung des OLG Hamm vom 19. Nov. 2012, in der die nunmehr vollzugskonzeptionell und insbesondere therapeutisch aufgewerteten Verhältnisse des jetzigen Hauses 2 auch unabhängig von der durch das BVerfG gesetzten Übergangsfrist bis 31. Mai 2013 als tragfähig ansieht.

Allerdings ist auch eine überschaubare *bauliche* Maßnahme vor kurzem angelaufen: viele der bei uns untergebrachten Verwahrten haben sich durch die schon angesprochene Entscheidung des OLG Naumburg, die neben der Größe des „Verwahrraums“ u. a. auch einen abgetrennten Sanitärraum fordert, eingeladen gefühlt, genau dieses schon jetzt für sich einzufordern, dies übrigens mit Hilfe von Anwaltskanzleien, die die aktuelle Rechtsprechung zur SV als neues lukratives Geschäftsfeld für sich entdeckt zu haben scheinen und in ihren Anträgen und Klagen markig von verfassungswidriger Unterbringung ihrer Mandanten in „Wohnklos“ sprechen.

Daher haben wir vor kurzem begonnen, die bislang lediglich mit Sichtschutz versehenen WCs in den 60 Einzelhaftträumen des Hauses II kabinenartig komplett einzuhausen nach einem Muster, wie wir es vor einigen Jahren – ebenfalls nach einem entsprechenden Urteil des BVerfG – für die Gemeinschaftshafträume im Strafhafbereich entwickelt haben.

III. Das Personal

a) Inhaltlich-konzeptionelle Vorgaben der oben beschriebenen Art haben allerdings auch weitreichende Konsequenzen für die Personalausstattung der SV-Einrichtungen. So erfreulich sich die Festschreibungen in §§ 87ff SVVollzG-E auch lesen: schon bis zur Zuweisung entsprechender Stellen im Landeshaushalt, erst recht bis zur ihrer tatsächlichen Besetzung ist der Weg oft lang und steinig.

So sehen die vorläufigen Personalbedarfsberechnungen des Justizministeriums NRW allein für die geplanten neuen 140 Plätze in der SV u. a. die Schaffung von je acht Psychologen- und Sozialarbeiterstellen sowie 58 Stellen im Allgemeinen Vollzugsdienst vor. Je drei der erstgenannten Stellen sind bereits zugewiesen; entsprechende Bewerberauswahlverfahren laufen derzeit und vermitteln einen ersten Eindruck von den insoweit zu meistenden Herausforderungen. Zudem werden dann Faktoren wichtig wie die Attraktivität des Standorts der SV-Einrichtung selbst, aber auch ihr Umfeld. So befinden sich in der Umgebung von Werl mehrere psychiatrische Kliniken, darunter Deutschlands größte Forensik, das westfälische Zentrum für forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn, die im Bereich der Einstellung von Psychotherapeuten und der Sozialarbeitern gewichtige Konkurrenten sind. Insofern ist, wie unter I. 2. c) schon angesprochen, eine Regelung für die Psychotherapeuten, die prinzipiell auch Honorarkräfte erlaubt, mindestens hilfreich, wenn nicht bitter notwendig.

b) Ein weiterer Personal-Mehrbedarf folgt aus der bislang unregelmäßig, in § 66c Abs. 2 StGB aber zwingend vorgegebenen Intensivierung der Behandlung von Strafgefangenen mit sog. Anschluss-SV in prinzipiell gleichem Umfang wie bei den Verwahrten.

Sollen weitere ausufernde Forderungen an künftige Personalhaushalte vermieden werden, so kommt auch hier – ähnlich wie für unsere unter I. 2. c) beschriebene Übergangslösung – die Inanspruchnahme externer Kräfte, die in der Umgebung der Anstalt durchaus zur Verfügung stehen, und damit deren Finanzierung aus Mitteln des Sachhaushaltes in Betracht.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!